

Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Antrag

Auf dieser Seite können Sie eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung beantragen. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand ermittelt. Die Mindestgebühr für eine Auskunft beträgt 41 €.

Die Kostenentscheidung erhalten Sie mit der gewünschten Lieferung.

Bitte beachten Sie: Der Antrag für eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung kann nicht online gestellt werden, sondern muss ausgedruckt und vom Antragsteller unterschrieben an die Geschäftsstelle (Postfach 3470, 54224 Trier, Fax 0651/718-3692) gesandt werden.

Zu Ihrem Antrag benötigen wir folgende Informationen:

Vergleichskauffälle für das(die) Grundstück(e) bzw. für das Wohnungs- Teileigentum:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Straße/Hausnummer:

Datum der Vergleichskauffälle: von: bis:

Antragsteller(in)

Name/Firma:

Vorname/Ansprechpartner:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Hiermit beantrage ich eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung bezüglich des (der) oben angegebenen Grundstücke(s) bzw. Wohnungs- Teileigentums und verpflichte mich dazu die entstehende Gebühr zu tragen.

Ort, Datum, Unterschrift

.....

[zurück](#)

An den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für den Bereich der Stadt Trier
Geschäftsstelle beim Amt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Hindenburgstraße 2
54290 Trier

Titel:
(Vor-) Name:
Straße:
Ort:
Telefon:
E-Mail:

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Durchwahl Datum

Verpflichtungserklärung zum Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Als von der Industrie- und Handelskammer, Architektenkammer, Kammer der beratenden Ingenieure oder Landwirtschaftskammer (zutreffendes unterstreichen) in (Ortsangabe) öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bzw. als Sachverständiger mit einer Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 (zutreffendes unterstreichen) für die Bewertung von Grundstücken verpflichtete ich mich, die mir von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses aufgrund des beigefügten Antrages vom auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 14 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen

- streng vertraulich zu behandeln und diese zu keinem anderen als dem zur sachgerechten Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder zugänglich zu machen,
- nur in anonymisierter Form in das/die zu erstellenden(n) Gutachten aufzunehmen (z.B. ohne Flurstücks- und Hausnummer),
- bis zu ihrer Vernichtung so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Kenntnis davon erhalten,
- nach Auswertung (z.B. in einem Gutachten) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vernichten

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen als Verletzung des Datengeheimnisses nach § 35 Landesdatenschutzgesetz bestraft werden.

Siegel

.....
(Unterschrift)